

# RS OGH 2005/2/2 9ObA3/05i, 9ObA119/06z

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.02.2005

## Norm

BThPG §5 Abs7

BThPG §6

## Rechtssatz

Nach § 5 Abs 7 BThPG darf die Ruhegenussbemessungsgrundlage bei einer als Ballettmitglied zurückgelegten Dienstzeit von 336 Monaten 71 % der Ruhegenussermittlungsgrundlage nicht unterschreiten, wobei sich dieser Prozentsatz bei Verfehlen der genannten Grenze stufenweise verringert. Es ist daher nicht gerechtfertigt, ohne Deckung durch den Wortlaut des § 5 Abs 7 BThPG als Ruhegenussvordienstzeiten angerechnete Ballettdienstjahre bei dieser Regelung nicht (und zwar überhaupt nicht) zu berücksichtigen, nur weil § 6 BThPG eine solche Differenzierung vornimmt, die aber gerade nicht auf eine völlige Unbeachtlichkeit der nicht im Bundesdienst verbrachten Ballettdienstzeiten hinausläuft, sondern diese nur etwas geringer gewichtet, als andere Dienstzeiten.

## Entscheidungstexte

- 9 ObA 3/05i  
Entscheidungstext OGH 02.02.2005 9 ObA 3/05i
- 9 ObA 119/06z  
Entscheidungstext OGH 19.12.2007 9 ObA 119/06z  
Vgl auch; Beisatz: Hier: „Bläser (Posaunist) in der Wiener Volksoper.“ (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2005:RS0119713

## Dokumentnummer

JJR\_20050202\_OGH0002\_009OBA00003\_05I0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)